

bracht worden, ob nicht das grobe fruchttragende Buchenholz zu dem in Edicto de anno 1613. aufgelassenem Verbott des Holzhawens mit gehörig sey:

So hat ein Hochwürdiges Rhumb-Capittel sich erkläret, daß gleichwie es vom Anfang des aufgelassenen Edicti vorgemeldet, den vernünftigen Verstand und Meinung gehabt, daß vorgedachtes Holzcs Niederfallung in dem Edicto verboten gewesen, also auch künfftighin es dieserhalb gleichmäßig ausgedeutet, und die Hawung all solchen Holzcs mehrgemelt, bey der in dem Edicto enthaltenen Poen ernstlich unterfagt und verboten seyn solle. Ita placid. et conclusum in Comitibus cum consensu stataum. 18. Junii 1706.

Pro extractu protocolli

Paul Matthias Heerde, Syndicus.

Nr. 7.

Erneuerung des Edicts vom 4. Nov. 1680. wegen des verbotenen Holzfallens, vom 14. Mai 1707.

Wir Rhumb-Probst, Rhumb-Dechant, Senior und sämtliche Capitularen hiesiger cathedral Kirchen zu Münster, als bey nach fürwährender Sedis vacanz Regierende Herren dieses Hochstifts, fügen hiemit zu wissen, Nachdem bey Uns dieses Stifts Herren Stände die geziemende Ansuchung gethan, gestalten Wir das zu Verhütung des schädlichen Holzhawens unter Regierung weyland Ihrer Hochfürstl. Gnaden Hrn Ferdinanden Bischöffen zu Münster und Paderborn ausgelassenes gnädigstes Edict, weilen es bey manigen in Vergeß gerathen in Gnaden erneuren und dessen Inhalt im Druck wiederholten lassen mögten, selbiger aber lautet wie folget:

Tenor Edicti vom 4. Nov. 1680.

So thuen vorgedachtes Edict seines völligen Inhalts hiemit erneuren, und wollen, daß nach dessen hiemit anbefehlender offener Verkündigung vom Sankel unter denen darin enthaltenen Straffen demselben völlig nachgelebet, und bey denen dicasteriis und Gerichten darnach judicirt und geurtheilt werde. Urkundlich beygetruckten Capitulär-Insiegels und des Secretarii gewöhnlicher Unterschrift. Geben Münster den 14. Mai 1707.

(L. S.)

Jobst Mauritz Bisping, Secret.

Nr. 8.

Erneuerung und Declaration des Edicts vom 23. Mai 1613. wegen schädlichen Holzhawens, vom 28. Febr. 1719.

Wir Rhumb-Dechant, Senior und Capital der hohen Cathedral Kirchen zu Münster als bey anjehs erledigten Bischöflichen Stuhl regierenden Herren, Thuen Kund und fügen hiemit männiglich zu wissen: Demnach Weylandt der Hochwürdigst-Durchleuchtigster Fürst und Herr, Herr Ferdinand Chur-Fürst zu Söllen etc. Als Bischoff zu Münster, Glorwürdigster Gedächtniß auff inständigstes ansuchen und begehren der gesambten Landt-Ständen, auch sonst aus Väterlicher treu und sorgfältigkeit für das gemeine beste, vorlängst im Jahr 1613. unterm 23. Maji ein allgemein nützlich- und heylsahmes Edict dahin ergehen lassen, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder pächter einigen Erbs, Hoff oder Kotten, ohne anstrücklichen Consens oder Bewilligung des Erb- und Gutts-Herren, einige fruchtbahre oder zum Zimmer-Holz taugliche Bäume niederfallen und Verkauffen, wie imgleichen auch Keiner, was wesen, oder standis der sein mögte, ohne Bewilligung, wie obsket, sich mit den Colonis, Eigenhörigen oder Pächteren als viel das ob-specificirte Holz anbelanger jedoch unschädlich Brandt, Schlag, oder unterholz, und was sonst in hauffen gesezet, darunter ungemeint im Kauff einlassen, ihnen solches abhandlen, verführen oder veräußern sollen, alles bey hoher schwerer straff nach breiterm Inhalt vorhöchsterberührten offenen Verbotts und Edicti: Und dann Wir bey gegenwärtigen annoch fürwehrenden gemeinen Landt-tag geziemend erbitten worden, Wir sothane dem Land und den unterthanen höchst erspriessliches Gebott und Verbott, als jeso regierende Herren, nicht allein zu erneuren, sondern auch, als einige zeit hero von ein oder anderen in zweiffel gezogen werden wollen, ob auch die sogenannte Leidt oder fruchtbahre Wäichen Bäume unter mehr höchstg. Edict, und Verbott mit begriffen zu seyn verstanden werden könne oder möge, darüber zu Verhütung weiteren mißverständts und Koffspitterungen die gemeßentliche billigmäßige declaration ergehen zu lassen, und sonsten auch in specie zu verordnen geruhen mögten, daß nicht allein die würckliche Dick und hocherwachsene fruchtbahre, und zum Zimmerholz taugliche, sondern auch annoch junge, aber zu dem End austrücklich gesezte, oder gepflanzete so Wäichen als Wäichen Bäume, und Zelgen, auf daß sie mit der zeit hoch und dick erwachsen, und sowohl fruchttragende als zum Zimmerholz taugliche Bäume werden mögten, ohne Consens der Erb- und Gutts-Herren nicht verhauren werden sollen; Wir auch alsolches an Uns geziemendt gelangtes begehren der Billigkeit gemäß, und dem Lande insgemein höchst nützlich- und gedeylich um demehr erachtet haben, angesehen, wofern das junge Holz, einen jeden ohne Maas und Ziel zu verhauren erlaubt seyn sollte, dar-

Westphälisches Prov.-Recht.